

Curriculum und Module – Künstlerisch wissenschaftliches

Promotionsstudium

- § 1 Präambel
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassung
- § 4 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Module des Studiums
- § 6 Gesamtbeurteilung
- § 7 Akademischer Grad

§ 1 Präambel

- (1) Die Anton Bruckner Privatuniversität (ABU) kooperiert im Rahmen des Promotionsstudiums mit anerkannten postsekundären in- und ausländischen Bildungseinrichtungen im Wissenschafts- und Kunstbereich mit Promotionsrecht. Die Studierenden werden von jeweils einer Erstbetreuerin/einem Erstbetreuer der ABU und von einer Zweitbetreuerin/einem Zweitbetreuer einer postsekundären in- oder ausländischen Bildungseinrichtung betreut.
- (2) Im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotion sind Erstbetreuer/innen der ABU mit künstlerischer oder wissenschaftlicher Lehrbefugnis heranzuziehen, als Zweitbetreuer/innen Angehörige einer postsekundären in- oder ausländischen Bildungseinrichtung mit künstlerischer oder wissenschaftlicher Lehrbefugnis. In jedem Fall muss ein/e Betreuer/in eine künstlerische, die/der andere Betreuer/in eine wissenschaftliche Lehrbefugnis haben.
- (3) Das Doktoratsstudium vermittelt und fördert Theorieverständnis und methodische Kompetenzen auf postgraduellem Niveau zwischen und in den verschiedenen Disziplinen, insbesondere aber zwischen Theorie und Praxis der Künste. Ziel des künstlerisch-wissenschaftlichen Doktoratsstudiums ist die Ausbildung des Nachwuchses, indem über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Fähigkeit zur selbständigen künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit vermittelt wird. Die Absolvent/innen kennen den aktuellen Stand der Forschung in ihrem Fachgebiet. Sie können verschiedene Positionen im Schnittbereich von Wissenschaft und Kunst kritisch analysieren und sind in der Lage, neue Forschungsfragen zu entwickeln und methodisch fundiert zu bearbeiten.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 3 obliegt dem Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss berät darüber hinaus die zuständigen universitären Organe in Streitfällen, die sich auf diese Promotionsordnung beziehen sowie über deren Auslegung. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören folgende Mitglieder an:
 - jene promovierten bzw. habilitierten Professorinnen und Professoren der ABU i.S.d. § 12 Abs. 1 lit. a. und b. der Dienstordnung, die im Programm-akkreditierungsantrag

an die AQ Austria als Erstbetreuer/innen von Dissertationen an der ABU genannt sind und bereit sind, die Funktion einer/eines Erstbetreuers/in an der ABU zu übernehmen (Veröffentlichung der Erstbetreuer/innen auf der Website der ABU)

- die/der Vizerektor/in für Forschung als Mitglied des Präsidiums sowie
- je ein/e entsendete/r Vertreter/in der vier kooperierenden Bildungseinrichtungen (Kunstuniversität Linz, Paris-Lodron-Universität Salzburg, mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Hochschule der Künste Bern).
- mit beratender Stimme: Drittbetreuer*innen der ABU vom Zeitpunkt der Bestellung durch die/den Vizerektor/in für Forschung gemäß § 3 Abs 3 des Curriculums bis zum Abschluss des Studiums der/des betreffenden Studierenden.

Den Vorsitz übernimmt ein gewähltes Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Mitglieder gemäß lit. a, dessen Stellvertretung ein gewähltes Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Mitglieder gemäß lit. c.

- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist erlaubt.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Zulassung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Doktoratsstudium sind:
 - a. der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung;
 - b. der positive Abschluss des Aufnahmeverfahrens gemäß Abs. 2 und 3.
- (2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grundlage eines qualitativen Auswahlverfahrens. Die/der Studienwerber/in hat folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen:
 - a. Ein Exemplar der Masterarbeit bzw. der Diplom- oder Staatsexamensarbeit
 - b. Ein Motivationsschreiben
 - c. Eine Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs bzw. der künstlerischen Erfahrungen und Kompetenzen
 - d. Eine schriftliche Betreuungszusage der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers an der ABU

und der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers an einer postsekundären in- oder ausländischen Bildungseinrichtung (ein/e wissenschaftliche/r Betreuer/in und ein/e künstlerische/r Betreuer/in)

- e. Ein Konzept zum gewünschten Dissertationsthema (Thema, Forschungsfragen, Methoden, Literatur)

Die Überprüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen erfolgt im Rahmen eines Zulassungskolloquiums vor dem Promotionsausschuss. Studienwerber/innen haben im Rahmen des Zulassungskolloquiums das wissenschaftliche und künstlerische Potential zur Bewältigung des angestrebten Doktoratsstudiums nachzuweisen.

Das Zulassungskolloquium besteht aus der Präsentation des Konzepts und einer sich daran anschließenden Diskussion über die Forschungsfragen, den Stand der Literatur und die Methoden.

- (3) Im Anschluss an das Zulassungskolloquium entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen durch die/den Studienwerber/in. Bei Stimmgleichheit wird der/die Bewerber/in nicht zugelassen. Der Promotionsausschuss ist berechtigt, ergänzende Prüfungen festzulegen, die im Rahmen der ersten beiden Semester absolviert werden müssen und mit dem geplanten Dissertationfach in Zusammenhang stehen. Die Rektorin oder der Rektor hat die vom Promotionsausschuss vorgeschlagenen Personen nach Maßgabe der freien Studienplätze zum Promotionsstudium zuzulassen.

Mit der Zulassung zum Studium erfolgt auch die Bestellung der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers durch die/den Vizerektor/in für Forschung.¹

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Doktoratsstudium umfasst 180 ECTS, das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern bei einem Vollzeitstudium.
- (2) Das Doktoratsstudium ist in vier Module gegliedert:
Das künstlerisch-wissenschaftliche Doktorat umfasst:
 - Modul 1 = Exposé und Präsentation (12 ECTS)

¹ Die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge befinden sich auf der Homepage der ABU unter: <https://www.bruckneruni.ac.at/de/bewerben/bewerbung/jetzt-bewerben/ausbildungsvertrag>

- Modul 2 = Dissertant/innenseminare, Lehrveranstaltungen (VO, SE), künstlerische Präsentationen und Projekte (30 ECTS)
- Modul 3 = Dissertation (130 ECTS)
- Modul 4 = Disputation (8 ECTS)

§ 5 Module des Studiums

(1) *Modul 1* Exposé und Präsentation:

Das Exposé dient dem Nachweis unabdingbarer künstlerischer und wissenschaftlich-reflektierender Kompetenzen sowie der Konkretisierung des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsvorhabens und soll in der Regel bis zum Ende des zweiten Semesters erstellt werden. Das Exposé beinhaltet die Zielsetzung der Arbeit, Hypothesen, Forschungsfragen und Themen. Es stellt die künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsmethoden, den Kontext und die Literatur zum Forschungsfeld dar und zeigt damit, dass die Doktorandin/der Doktorand in der Lage ist, die Dissertation entsprechend zu bearbeiten. Die spezifische Leistung einer künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsweise soll deutlich werden: Sie kommt aus der Praxis, die sie hinterfragt, setzt diese mit theoretischen und reflektierenden Parametern in Beziehung und lässt diese Erkenntnisse wieder auf die Praxis zurückwirken.

Bei der Einreichung des Exposés bei der Studiendekanin/dem Studiendekan für künstlerisch-wissenschaftliche Studien sind schriftliche Stellungnahmen der beiden Betreuer/innen vorzulegen.

Eine mündliche Präsentation oder Lecture Performance mit anschließender Diskussion des Dissertationsvorhabens schließt das erste Modul ab. Diese Präsentation muss vor einer Prüfungskommission stattfinden. Die Kommission besteht aus Erst- und Zweitbetreuer/innen sowie der Leitung der Doktoratsprogramme und der/dem Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien. Den Vorsitz übernimmt der/die Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien (ohne Stimmrecht). Die Rolle etwaiger Drittbetreuer/innen besteht ausschließlich in einer beratenden Funktion.

Der positive Abschluss des Moduls 1 bewirkt die Annahme des Dissertationsthemas und bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses der Prüfungskommission, andernfalls ist das Exposé zu überarbeiten und neu einzureichen.

Eine wesentliche Änderung des Dissertationsthemas nach positivem Abschluss des Moduls

1 auf Wunsch der Studierenden/des Studierenden bedarf einer Wiederholung von Modul 1.

- (2) *Modul 2* Dissertant/innenseminare, Lehrveranstaltungen, künstlerisch-wissenschaftliche Sonderleistungen und künstlerische Präsentationen:

Im Rahmen des Doktoratsstudiums hat der/die Studierende Dissertant/innenenseminare, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen bzw. Projekte im Umfang von 30 ECTS in Absprache mit der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer zu absolvieren. Die gewählten Lehrveranstaltungen sollen in einem Zusammenhang zum Dissertationsthema stehen oder dieses methodisch ergänzen und sind in einer Betreuungsvereinbarung festzulegen, die bis spätestens zu Beginn des dritten Semesters von beiden Betreuer/innen und dem/der Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien genehmigt werden muss. Diese sollen nach Maßgabe der Möglichkeiten und Ressourcen an den beteiligten Bildungseinrichtungen absolviert werden. Die/der Studiendekanin/Studiendekan für künstlerisch-wissenschaftliche Studien kann auf Antrag einer Betreuerin/eines Betreuers bei schwerwiegender Verletzung der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten durch die/den Studierende/n das Thema entziehen.

- (3) *Modul 3* Dissertation:

Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen, kann aber auch auf Englisch vorgelegt werden, wenn beide Betreuer/innen zustimmen. Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF zu beachten.

Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin und/oder der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss mit der Zustimmung der Vizerektorin/des Vizerektors für Forschung (bei einem Wechsel des/der Erstbetreuer/in) bzw. des jeweils zuständigen studienrechtlichen Organs der postsekundären in- oder ausländischen Bildungseinrichtung (Dekan/in, Studiendirektor/in, Vizerektor/in für Lehre etc. – bei einem Wechsel des/der Zweitbetreuer/in) zulässig.

Die künstlerisch-wissenschaftliche Dissertation besteht aus 2 Teilen:

- 1) Künstlerischer Teil

Dieser besteht aus dem Nachweis von künstlerischen Projekten in Zusammenhang mit dem

Dissertationsvorhaben. Über den künstlerischen Teil ist eine aussagekräftige, urheberrechtlich zulässige Dokumentation vorzulegen. Komponist/innen können nach Absprache mit den Betreuer/innen Kompositionen in Notentext vorlegen.

2) Wissenschaftlicher Teil

Der schriftliche Teil der Dissertation ist eine neu verfasste Arbeit, die mindestens 200.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen; mindestens 80 Seiten, ohne Bilder, Notenbeispiele, Literaturliste, Abstracts und Anhang) umfassen muss und in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem künstlerischen Teil der Dissertation steht. Bei der Bearbeitung des Themas sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes idgF zu beachten.

Das Formular „Anmeldung zur Einreichung und Beurteilung der Dissertation“ ist inklusive entsprechender Unterlagen digital abzugeben. Die Gutachter*innen werden vom für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied der ABU kontaktiert. Nach erfolgter Zusage der Gutachter*innen erhält der*die Doktorand*in den Upload-Link mit allen weiteren Informationen zur Abgabe der Dissertation. In der Folge beauftragt das für Forschung zuständige Rektoratsmitglied der ABU die/den Erstbetreuer/in und die/den Zweitbetreuer/in sowie eine/n externe/n Fachvertreter/in mit facheinschlägiger Lehrbefugnis mit der Erstellung von Gutachten. Die gesamte Dissertation ist innerhalb einer Frist von vier Monaten durch Erst- und Zweitbetreuer/in sowie dem/der externen Fachvertreter/in zu beurteilen. Diese Frist kann von dem für Forschung zuständigen Rektoratsmitglied in Absprache mit dem jeweiligen zuständigen studienrechtlichen Organ der postsekundären in- oder ausländischen Bildungseinrichtung aus wichtigen Gründen verlängert werden. Ergibt die Plagiatskontrolle und/oder die fachliche Beurteilung der Betreuer/innen oder der/des externen Fachvertreterin/Fachvertreter, dass die/der Studierende fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen oder ansonsten gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, so ist die Dissertation negativ zu beurteilen. In diesem Fall können Erst- und Zweitbetreuer/innen die weitere Betreuung ablehnen.

Die Gutachten sind der/dem Studierenden bis spätestens drei Wochen vor der Disputation in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(4) Modul 4 Disputation

Die Anmeldung zur Disputation setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und

Projekte aus den Modulen 1 und 2 voraus, ebenso wie die positive Beurteilung der Dissertation (Modul 3).

Die Disputation findet öffentlich statt und wird vor einer Prüfungskommission abgehalten, die aus folgenden Mitgliedern besteht:

- einem Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender/Vorsitzendem (nicht stimmberechtigt)
- Erst- und Zweitbetreuer*innen der/des Studierenden (stimmberechtigt);
- der/dem durch das für Forschungsangelegenheiten zuständige Präsidiumsmitglied bestellten externen Fachvertreter/in (§ 5 Abs 3) (stimmberechtigt).

Die Disputation ist die letzte Prüfung vor dem Studienabschluss und beinhaltet die Verteidigung der künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

Die Disputation besteht aus 2 Teilen:

- Einer eigenständigen künstlerischen Präsentation
- Einer Präsentation der Ergebnisse der schriftlichen Dissertation durch die/den Studierende/n.

Daraufhin befragen die Betreuer/innen die/den Studierenden über die Inhalte der Dissertation mit dem Ziel, die Beherrschung des Faches und die Fähigkeit, größere Zusammenhänge zum Fachgebiet herzustellen, zu evaluieren. Anschließend können die Mitglieder der Prüfungskommission sowie Zuhörer/innen unter Moderation der/des Vorsitzenden der Prüfungskommission Fragen an die Dissertantin/den Dissertanten richten. Die Dauer der Disputation sollte max. 90 Minuten betragen.

§ 6 Gesamtbeurteilung

Die abgeschlossene Dissertation (die Dokumentation des künstlerischen Teils und der schriftlichen Dissertation) ist beim Studienservice in fünf gebundenen Exemplaren sowie zweifach in digitaler Form (einmal in Vollversion, einmal in einer für die Verbreitung über die Homepage der ABU urheberrechtlich zulässigen Version) einzureichen.

Die Beurteilung erfolgt gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der ABU.

Positiv beurteilte Dissertationen werden in der Universitätsbibliothek der Anton Bruckner Privatuniversität öffentlich zugänglich gemacht. Von der Veröffentlichungspflicht

ausgenommen sind die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind. Positiv beurteilte Dissertationen sind überdies durch Übergabe an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Sofern vorhanden, kann die Übergabe auch in elektronischer Form erfolgen.

Anlässlich der Übergabe der positiv beurteilten Dissertation kann die Verfasserin oder der Verfasser verlangen, die Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung auszuschließen. Das Verlangen ist von der/dem Vizerektor/in für Forschung zu berücksichtigen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der oder des Studierenden gefährdet sind.

§ 7 Verleihung des akademischen Grades „Doktor artium“ (Dr. art.)

Die Rektorin/der Rektor hat den Absolvent/innen nach der positiven Gesamtbeurteilung den akademischen Grad „Doktor artium“ unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen zu verleihen.

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden ist der Verleihungs-urkunde ein Diploma Supplement beizufügen.

Wird nach positiver Beurteilung der Dissertation festgestellt, dass die/der Studierende fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen oder ansonsten gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, ist die Beurteilung der Dissertation von der/dem Vizerektor/in für Forschung für nichtig zu erklären sowie eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades durch die Rektorin/den Rektor zu widerrufen.

2.5 Modul-Übersicht

Titel der Lehrveranstaltung	LV-Typ	SS T	ECTS ² pro Semester						ECTS gesamt	Präsenzzeit ³ (ECTS)	Selbstlernanteil ⁴	UE pro Semester
			1	2	3	4	5	6				
MODUL 1												
Exposé			8						8		8	
Präsentation			4						4		4	
Gesamt Modul 1									(12)			
MODUL 2												
Dissertant*innen-seminar	SE	2	2		2		2		6	3	3	30
Grundlagen und Konzepte der wissenschaftlichen Forschung	VO	2	1		1				2	1,5	0,5	30
Methoden wissenschaftlicher Forschung 1	SE	2	2						2	1	1	30
Methoden wissenschaftlicher Forschung 2	SE				2				2	1	1	
Privatissimum	PV	1	1	1	1	1	1		6	4	2	15
Doktoratskolleg	SE	2		2		2		2	6	3	3	30
Sonderleistungen (u.a. fachlich einschlägige Lehrveranstaltungen, aktive & passive Teilnahme an Tagungen, künstlerische Präsentationen, etc.)					2	2	2		6		6	
Gesamt Modul 2									(30)			
MODUL 3												
Dissertation									130		130	
MODUL 4												
Disputation									8		8	
GESAMT									180			

² Ein ECTS-Credit entspricht 25 Arbeitsstunden à 60 Minuten

³ Die Präsenzzeit setzt sich aus den Unterrichtseinheiten zusammen (1 UE = 45 Min, 15 LV-Termine pro Semester)

⁴ Der Selbstlernanteil umfasst individuelle Unterrichtsvor- und nachbereitung, Erstellung von Präsentationen, Literaturrecherche, Ausarbeitung von Exposé und Dissertation sowie Prüfungsvorbereitung

Die Sonderleistungen werden in einer Betreuungsvereinbarung spätestens zu Beginn des 2. Moduls festgelegt und von den beiden Betreuer/innen und dem/der Studiendekan/in für künstlerisch-wissenschaftliche Studien genehmigt. Als Richtwert für die Vergabe der ECTS-Punkte im Rahmen der Sonderleistungen gilt folgender Schlüssel:

Tagungsteilnahme passiv	1 ECTS
Tagungsteilnahme aktiv	3 ECTS
Organisation eines Symposiums	2 ECTS
Künstlerische Präsentation in Form eines Lecture Recitals ⁵	5 ECTS
Teilnahme an ergänzenden Lehrveranstaltungen (SE, VO) an der ABU bzw. an Partnerinstitutionen, oder anderen akademischen Institutionen, die einen substantiellen Beitrag zum Forschungsthema der betreffenden Doktorarbeit leisten.	Es gelten die ECTS der jeweiligen Studienpläne der ABU bzw. der Partnerinstitutionen, oder der anderen akademischen Institutionen.
Mitarbeit an der Herausgeberschaft einer wissenschaftlichen Publikation	4 ECTS
Mitwirkung an der Erstellung von Forschungsanträgen	4 ECTS
Eigene textbasierte Veröffentlichungen ⁶	5 ECTS

⁵ Als Live-Version oder in Form einer Videodokumentation

⁶ Inkludiert auch Veröffentlichungen auf Online-Journalen der Künstlerischen Forschung wie JAR, dem peer-reviewten *Journal for Artistic research* (<https://www.jar-online.net/>)